



Beratungsgegenstand:

Vertretung des Landkreises in Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Organen von Unternehmen und Einrichtungen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Medienarbeit

Datum

28.09.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Vorberatung)

Sitzungstermin

18.10.2016

01.11.2016

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Vorlage darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Form zu benennen. Sofern die männliche Form gewählt wird, soll damit – sofern dies angebracht ist – automatisch die weibliche Form mit angesprochen sein.

Vertretung des Landkreises in Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Organen und Unternehmen und Einrichtungen

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, vom Kreistag gewählt.

Sind mehrere Vertreter zu benennen, so ist gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG der Landrat zu berücksichtigen, sofern er nicht darauf verzichtet. Sind mehr als zwei Vertreter zu benennen, werden diese gemäß § 71 NKomVG von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis benannt.

Der Kreistag hat über die Besetzung der folgenden Organe zu entscheiden:

	Institutionen	Gesamtzahl zu Entsendende	Davon LR kraft Amtes	Davon LR gem. § 138 Abs. 2 NKomVG	Davon zu entsendende KTA	Vertreter zu benennen
1.	Avacon AG – Hauptversammlung	1				Nein
2.	Celle-Uelzen Netz GmbH und SVO Holding GmbH – Gesellschafterversammlung	4		LR	3	Nein
3.	Gesellschaft für Wohnungsbau im Kreis Uelzen mbH – Gesellschafterversammlung	1				Nein

4.	Kur-GmbH Bevensen – Gesellschafterversammlung	1				Nein
5.	Landkreisversammlung des NLT	2	LR		1	Ja
6.	Lüneburger Heide GmbH – Gesellschafterversammlung	1				Nein
7.	Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg – Verbandsversammlung	17	LR		16	Ja
8.	Uelzener Hafenbetriebs- und Umschlaggesellschaft mbH – Gesellschafterversammlung	3		LR	2	Nein
9.	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen gmbH – Gesellschafterversammlung	3		LR	2	Ja
10.	Wasserversorgungszweckverband – Verbandsversammlung	2	LR		1	Ja
11.	Zweckverband Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg – Verbandsversammlung	6	LR		5	Ja
12.	Jobcenter – Trägerversammlung	3		LR	2	Ja

1. Avacon AG - Hauptversammlung (§ 14 der Satzung)

Gemäß § 14 der Satzung ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Uelzen als Aktionär teilnahmeberechtigt. Die Verwaltung schlägt vor, den bisherigen Vertreter, Landrat Dr. Blume, für die Dauer seiner Amtszeit weiterhin in die Hauptversammlung der Avacon AG zu berufen.

	Mitglied
Landrat	Dr. Blume

2. Celle-Uelzen Netz GmbH und SVO Holding GmbH – Gesellschafterversammlung (§ 8 der Satzung Celle-uelzen Netz GmbH und § 11 der Satzung der SVO Holding GmbH)

Grundsätzlich gibt es keine satzungsrechtliche Notwendigkeit, in die beiden Gesellschafterversammlungen mehrere jeweils personenidentische Vertreter zu entsenden. Dies ist traditionell zu begründen und wird von den anderen Gesellschaftern ebenfalls so gehandhabt. In die Gesellschafterversammlungen sind 3 Kreistagsabgeordnete zu entsenden. Die Stimm-abgabe erfolgt einheitlich entsprechend den Gesellschafteranteilen.

	Mitglied
Landrat § 138 Abs. 2 NKomVG	Dr. Blume
CDU (1)	Ulf Schmidt
SPD (1)	Peter Hallier
Grüne (1)	

3. Gesellschaft für Wohnungsbau im Kreis Uelzen GmbH – Gesellschafterversammlung (§16 der Satzung)

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2016 sich dafür ausgesprochen, in die Gesellschafterversammlung nur noch eine Person zu entsenden. Die Entsendung mehrerer Personen in den Aufsichtsrat ist nicht berührt.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Landrat Dr. Heiko Blume für die Dauer seiner Amtszeit in die Gesellschafterversammlung der Kurgesellschaft Bevensen GmbH zu entsenden.

	Mitglied
Landrat	Dr. Blume

4. Kurgesellschaft Bevensen GmbH – Gesellschafterversammlung (§ 12 der Satzung)

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2016 sich dafür ausgesprochen, in die Gesellschafterversammlung nur noch eine Person zu entsenden. Die Entsendung mehrerer Personen in den Aufsichtsrat ist nicht berührt.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Landrat Dr. Heiko Blume für die Dauer seiner Amtszeit in die Gesellschafterversammlung der Kurgesellschaft Bevensen GmbH zu entsenden.

	Mitglied
Landrat	Dr. Blume

5. Landkreisversammlung des NLT (§ 7 der Satzung)

Nach der Satzung des NLT wird jeder Landkreis in der Landkreisversammlung durch zwei Personen vertreten, und zwar durch den Landrat und ein weiteres zu Beginn der Wahlperiode zu bestimmendes Kreistagsmitglied, für das auch ein Vertreter aus der Mitte des Kreistags zu bestimmen ist. Da nur ein KTA zu entsenden ist, gilt nicht § 71 NKomVg, sondern § 67 NKomVG.

	Mitglied	Stellvertreter
Landrat kraft Amtes	Dr. Blume	-
KTA	Jörg Hillmer (CDU)	Peter Hallier (SPD)

6. Lüneburger Heide GmbH – Gesellschafterversammlung (§ 11 der Satzung)

Gem. § 11 der Satzung ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Uelzen teilnahmeberechtigt. Die Verwaltung schlägt vor, den bisherigen Vertreter, Landrat Dr. Blume, für die Dauer seiner Amtszeit weiterhin in die Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH zu berufen.

	Mitglied
Landrat	Dr. Blume

7. Sparkassenzweckverband Uelzen/Lüchow-Dannenberg – Verbandsversammlung

Nach § 4 Abs. 1 der geltenden Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg besteht die Verbandsversammlung aus insgesamt 36 Personen, und zwar aus den drei Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder (Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg sowie Stadt Uelzen) und 33 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entsendet der Kreistag des Landkreises Uelzen nach § 4 Abs. 1 b) der

Verbandsordnung 16 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung Die Vertreter müssen für den Kreistag des Verbandsmitgliedes wählbar sein. Da Dr. Blume zur Zeit nicht Geschäftsführer des Zweckverbandes ist, greift die Sonderregelung des § 4 Abs. a) nicht.

	Mitglied	Stellvertreter
Landrat Kraft Amtes	Dr. Blume	-
CDU (6)	Martin Oesterley	
	Christopher Tieding	Michael Widdecke
	Max Lemm	Hans-Jürgen Cordes
	Claus-Dieter Reese	Werner Schulz
	Cord Schulze	Udo Depner
	Heike Schweer	Juliane von der Ohe
SPD (4)	Jakob Blankenburg	Peter Hallier
	Kerstin Koch	Jürgen Hinrichs
	Kurt Ziplys	Brigitte Kötke
	Birigt Pichan	Andreas Bersiel
Grüne (2)	Dr. Brigitte Janssen	Markus Jordan
	Gudrun Klippe	Birgit Ohrenschall-Reinhardt
UWG (2)	Alfred Meyer	Ralf Munstermann
	Uwe Beecken	Klaus-Georg Franke
FDP (1)	Leonard Hyfing	Rainer Fabel
AfD (1)	Paul Hampel	Maik Hieke

8. Uelzener Hafenebetriebs- und Umschlaggesellschaft mbH

– Gesellschafterversammlung (§ 14 der Satzung)

Gem. § 14 der Satzung ist jeder Gesellschafter berechtigt, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Da auch hier gem. § 138 Abs. 2 NKomVG mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Landrat berücksichtigt werden, so dass 2 Vertreter zu benennen sind.

	Mitglied	Stellvertreter
Landrat § 138 Abs. 2 NKomVG	LR Dr. Blume	-
CDU (1)	Hans-Heinrich Sackmann	-
SPD (1)	Andreas Dobslaw	-

9. Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen – Gesellschafterversammlung (§ 10 der Satzung)

Gem. § 10 der Satzung entsendet jeder Gesellschafter insgesamt 3 Vertreter. Da mehrere Vertreter zu entsenden sind, ist der Landrat zu berücksichtigen. Es sind 2 Kreistagsabgeordnete sowie Vertreter zu benennen.

	Mitglied	Stellvertreter
Landrat § 138 Abs. 2 NKomVG	LR Dr. Blume	-
CDU (1)	Jörg Hillmer	Michael Widdecke
SPD (1)	Andreas Bersiel	Andreas Dobslaw

10. Wasserversorgungszweckverband – Verbandsversammlung und Verbandsausschuss (§ 5 und § 9 der Verbandsordnung)

Für die nächste Wahlperiode hat der Landkreis nach Mitteilung des Geschäftsführers 2 Vertreter für die Verbandsversammlung und für den Verbandsausschuss zu benennen gem. § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung entsendet der Landkreis zwei ordentliche – unter Einbezug seiner Vertreter in der Verbandsversammlung und zwei stellv. Verbandsausschussmitglieder. Daraus ergibt sich Personenidentität zwischen den Mitgliedern des Verbandsausschusses in der Verbandsversammlung. Der Landrat ist kraft Amtes Mitglied und hat seine Mitgliedschaft auf nachgenannte Beschäftigte übertragen. Die Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Das gilt auch für die Ersatzpersonen. Da nur ein KTA zu entsenden ist, gilt nicht § 71 NKomVg, sondern § 67 NKomVG.

	Mitglied	Stellvertreter
Beschäftigter	LKVD Heinisch	Amtsleiter Herr Krüger
KTA	Henning Stöcks (CDU)	Kurt Ziplies (SPD)

11. Zweckverband Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg – Verbandsversammlung (§ 4 der Verbandsordnung)

Gem. § 4 der Verbandsordnung besteht die Verbandsversammlung aus 6 Vertretern, davon ist einer der Landrat kraft Amtes. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlperiode berufen. Die Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitgliedes wählbar sein. Dies gilt auch für die Ersatzpersonen.

	Mitglied	Stellvertreter
Landrat kraft Amtes	Dr. Blume	-
CDU (2)	Udo Hinrichs	Hans-Heinrich Sackmann
	Max Lemm	Dr. Günther Graf
SPD (1)	Brigitte Kötke	Peter Hallier
Grüne (1)	Dr. Birgit Janssen	Gudrun Klippe
UWG (1)	Uwe Becken	Ralf Munstermann

Beschlussvorschlag:

Die vorgenannten Besetzungen werden festgestellt.

Anlagen:

Dr. Blume